



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 27 BPR

Eine Kommentierung von Stefan Wyler

Herausgegeben von Andreas Glaser / Nadja Braun Binder / Corsin Bisaz / Bénédicte
Tornay Schaller

Stand der Bearbeitung: 12.05.2024

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20240512-143312-0

ZITIERVORSCHLAG

Stefan Wyler, Commentary of art. 27 PRA, in: Andreas Glaser/Nadja Braun Binder/Corsin Bisaz/
Bénédicte Tornay Schaller (eds.), Online Commentary of the Federal Act on Political Rights

Kurzzitat: OK-Wyler, Art. 27 BPR N. XXX.

Art. 27 Mehrfach Vorgeschlagene

¹ Steht der Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird er vom Kanton unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.

² Die Bundeskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen vom Wahlvorschlag, deren Name bereits auf einer Liste oder einem Wahlvorschlag aus einem andern Kanton steht.

³ Die Bundeskanzlei teilt den betroffenen Kantonen ihre Streichungen unverzüglich mit.

GLIEDERUNG

I. Entstehungsgeschichte	3
II. Bedeutung der Vorschrift	3
A. Allgemeines	3
B. Rechtsvergleich	4
III. Mehrfach Vorgeslagene	4
A. Streichung durch den Kanton (Abs. 1)	4
B. Streichung durch die Bundeskanzlei (Abs. 2)	4
C. Mitteilung (Abs. 3)	5
Literaturverzeichnis	5
Materialienverzeichnis	5

I. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

- 1 Schon im Bundesgesetz betreffend die Wahl des Nationalrates vom 14. Februar 1919 war festgeschrieben, dass niemand in einem Kanton auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren darf.¹ Das **Verbot, in mehreren Kantonen für den Nationalrat zu kandidieren**, wurde dagegen erst 1939 eingeführt.² Bis dahin war die Kandidatur in mehreren Wahlkreisen erlaubt. Auslöser für das Verbot waren die Diskussionen nach der Wahl von Gottlieb Duttweiler (LdU) im Jahr 1935 in drei Kantonen. Duttweiler nahm die Wahl im Kanton Bern an, und gab das Mandat in den Kantonen Zürich und St. Gallen ab.³ Mit dem Verbot der Mehrfachkandidatur sollte nunmehr verhindert werden, dass politische Zugpferde als Stimmenfänger herumgereicht werden.⁴ Das BPR von 1976 übernahm diese Regelung.
- 2 Mehrfach Vorgeschlagene wurden nach den seit 1919 bzw. 1939 geltenden Regeln zunächst vom Kanton bzw. vom Bund aufgefordert, **innert einer gesetzlichen Frist** zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag ihr Name stehen soll.⁵ Ging keine derartige Erklärung ein, so entschied das Los. Mit dem Bundesgesetz über die politischen Rechte von 1976 wurde die Regel geändert. Gab die vorgeschlagene Person nicht innert Frist die gewünschte Erklärung ab, so wurde ihr Name auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.⁶ Mit der Revision von 1994 wurde einerseits für die Festlegung des Anmeldeschlusses ein (damals zweimonatiges) Zeitfenster für die Kantone geöffnet, andererseits wurde die Kandidaturannahmerklärung eingeführt. Innerkantonale Mehrfachkandidaturen sind seither vom Kanton ohne Rückfrage auf allen Wahlvorschlägen zu streichen. Bei Mehrfachkandidaturen in mehreren Kantonen streicht die Bundeskanzlei jene Vorgeschlagenen auf allen weiteren Wahlvorschlägen, deren Name bereits auf einer Liste oder einem Wahlvorschlag eines anderen Kantons steht.⁷

II. BEDEUTUNG DER VORSCHRIFT

A. Allgemeines

- 3 Niemand darf in mehr als in einem Kanton und innerhalb eines Kantons auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren. Die Bestimmung **verbietet** einerseits die Kandidatur einer Person in mehreren Kantonen (Wahlkreisen) und die Kandidatur einer Person auf mehreren Wahlvorschlägen innerhalb eines Wahlkreises. Sie legt das Vorgehen fest für den Fall, dass Mehrfachkandidaturen festgestellt werden.
- 4 Gemäss Auskunft der Bundeskanzlei wurden bei den Nationalratswahlen 2011, 2015, 2019 und 2023 **keine Mehrfachkandidaturen** in mehreren Kantonen festgestellt. Auch innerkantonale Mehrfachkandidaturen sind in der Praxis selten.

1. BBl 1919 I S. 262.

2. BBl 1939 II S. 82.

3. BBl 1993 III S. 445, S. 478, Fn. 28. Anders als im Fall Duttweiler hatte die zweifache Wahl von Charles Théophile Naine (SP) in den Kantonen Waadt und Neuenburg weder 1919 noch 1922 Anstoss erregt. Naine hatte jeweils sein Waadtländer Mandat angetreten und das Neuenburger Mandat weitergegeben.

4. Tschannen, Rz 1149, ebenso Biaggini, Art. 143 N 2

5. BBl 1919 I S. 262; BBl 1939 II S. 82.

6. AS 1978 688.

7. AS 1994 2414; BBl 1993 III S. 445.

B. Rechtsvergleich

- 5 Die Kantone kennen für ihre Parlamentswahlen **weitgehend vergleichbare Vorschriften**. Sie verbieten die Kandidatur in mehreren Wahlkreisen (wenn ihr Parlament in mehreren Wahlkreisen gewählt wird⁸) und sie verbieten die Kandidatur einer Person auf mehreren Wahlvorschlägen innerhalb eines Wahlkreises.⁹ Eine Ausnahme bildet der Kanton Glarus, wo bei den Landratswahlen eine Person in mehreren Wahlkreisen kandidieren darf.¹⁰

III. MEHRFACH VORGESCHLAGENE

A. Streichung durch den Kanton (Abs. 1)

- 6 Die Bestimmung verbietet **Mehrfachkandidaturen innerhalb eines Kantons**. Wer kandidiert, kann dies nur auf einem Wahlvorschlag des Wahlkreises tun. Steht ein Name auf mehreren Vorschlägen des Wahlkreises, so wird er von der kantonalen Wahlbehörde auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- 7 Für amtlich gestrichene Vorgeschlagene können die Vertretungen eines Wahlvorschlags im Rahmen des Mängelbehebungsverfahrens innerhalb der Bereinigungsfrist Ersatzvorschläge melden (Art. 29 BPR). Zulässig ist es demnach, eine wegen Mehrfachkandidatur auf allen Wahlvorschlägen gestrichene Person **auf einem Wahlvorschlag** als Ersatzvorschlag wiederum zu portieren.
- 8 Sollte in einem **Einzelfall** eine Mehrfachkandidatur dennoch zu spät (d.h. erst nach Ablauf der Bereinigungsfrist bzw. erst nach dem Druck der Listen) entdeckt werden, so kann sie seit 2014 auch nachträglich noch amtlich für ungültig erklärt werden. Die Ungültigerklärung erfolgt durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt und im Bundesblatt; die betreffenden Namen werden bei der Auszählung auf allen Wahlzetteln gestrichen (Art. 29 Abs. 4, 32a und 38 Abs. 2 BPR, vgl. hierzu die Ausführungen in OK-Wyler, Art. 32a BPR).¹¹

B. Streichung durch die Bundeskanzlei (Abs. 2)

- 9 Die Bestimmung von Art. 2 verbietet **Mehrfachkandidaturen in mehreren Kantonen**. Zulässig aber ist es, in einem anderen als im Wohnsitzkanton zu kandidieren (vgl. OK-Wyler, Art. 22 BPR).
- 10 Die Regelung bedingt eine **zentrale Kontrolle** sämtlicher Kandidaturen aus Proporzkantonen durch die Bundeskanzlei. Die Bundeskanzlei streicht unverzüglich jene Personen von einem Wahlvorschlag, deren Name bereits auf einer Liste oder einem Wahlvorschlag aus einem anderen Kanton stehen. Sie belässt dabei eine mehrfach vorgeschlagene Person auf jenem Wahlvorschlag, der als erster bei ihr eintrifft (Art. 8d Abs. 2 VPR).
- 11 Die Regelung erklärt sich mit den kantonal **unterschiedlichen (gestaffelten) Anmeldeschlüssen** (vgl. OK-Wyler, Art. 21). Ist in einem Kanton die Bereinigung der Wahlvorschläge bereits abgeschlossen und sind allenfalls sogar die Listen bereits gedruckt, so können mehrfach kandidierende Personen in diesem Kanton nicht mehr von der Liste gestrichen werden. Die

8. In den Kantonen Genf, Neuenburg und Tessin stellt das gesamte Kantonsgebiet den (einzigen) Wahlkreis dar (vgl. Bisaz, § 2 N 42 mit Hinweisen).

9. Als Beispiele für viele: § 89 Abs. 1 Gesetz des Kantons Zürich vom 1.9.2003 über die politischen Rechte (GPR/ZH, SG 161); Art. 66 Abs. 2 Gesetz des Kantons Bern vom 5.6.2012 über die politischen Rechte (PRG/BE, SG 141.1); § 96 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 25.10.1988 (StRG/LU, SG 10); Art. 62 Loi du canton de Vaud du 5.10.2021 sur l'exercice des droits politiques (LEDP/VD, SG 160.01); § 39 Abs. 1 Gesetz des Kantons Basel-Stadt vom 21.4.1994 über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz/BS, SG 132.100).

10. Siehe Art. 43 Abs. 3 und 54 Gesetz des Kantons Glarus vom 17.5.2017 über die politischen Rechte (GPR/GL, SG I/D/22/2)

11. AS 2015 543; BBl 2013 S. 9217.

Streichung beschränkt sich daher auf die Wahlvorschläge jener Kantone, in denen die Listen im Zeitpunkt der Entdeckung der Mehrfachkandidatur noch nicht bereinigt sind. Dies ist eine pragmatische Lösung. Wie der Bundesrat in seiner Botschaft anmerkte, würde das bewusst rechtswidrige Verhalten der betreffenden Kandidierenden auch eine Streichung auf allen Wahlvorschlägen rechtfertigen; schliesslich muss jede vorgeschlagene Person ihren Wahlvorschlag unterschriftlich bestätigen.¹²

- 12 Damit die Bundeskanzlei Mehrfachkandidaturen streichen kann, ist sie darauf angewiesen, dass ihr die Kantone die eingegangenen Wahlvorschläge **umgehend weiterleiten**¹³ (vgl. OK-Wyler, Art. 21 Abs. 3 BPR).
- 13 Auch für Mehrfachkandidaturen in mehreren Kantonen gilt: Sollte eine solche **zu spät entdeckt** werden, so kann sie nachträglich noch für ungültig erklärt werden (vgl. oben, N. 7).

C. Mitteilung (Abs. 3)

- 14 Gemäss Art. 27 Abs. 3 BPR teilt die Bundeskanzlei den betroffenen Kantonen ihre Streichungen **unverzüglich** mit. Diese Regel wird durch Artikel 8d Absatz 3 VPR dahingehend präzisiert, dass die Bundeskanzlei dem Kanton «innerhalb von 72 Stunden ab Eintreffen seines Wahlvorschlags» die Streichungen auf elektronischem Weg mitteilt.

LITERATURVERZEICHNIS

Biaggini Giovanni, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2017.

Bisaz Corsin, Wahlorgan, Wählbarkeit und Wahlkreise, in: Glaser Andreas (Hrsg.), Das Parlamentswahlrecht der Kantone, Zürich et al. 2018, S. 33–56.

Tschannen Pierre, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Aufl., Bern 2021.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 9.4.1975 (BBl 1975 I 1317).

Botschaft des Bundesrates über eine Teiländerung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte vom 1.9.1993 (BBl 1993 III 445).

Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 29.11.2013 (BBl 2013 9217).

Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 19.10.2022 über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 22.10.2023 (BBl 2022 2547) (zit. Kreisschreiben BR NRW 2023).

12. BBl 1993 III S. 445, S. 484.

13. Art. 21 Abs. 3 BPR; Kreisschreiben BR NRW 2023, Ziffer 7.4.4 und 7.7.1.